



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 9/2009

03.07.2009

15. Jahrgang

| INHALT | | Seite |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 41/2009 | Antrag der Fa. Helmut Rehage GmbH & Co., Westerwieher Straße 340, 33397 Rietberg, vom Dezember 2005 auf Planfeststellung der Erweiterung und Vertiefung des Tontagebaus auf dem Grundstück Gemarkung Westerwiehe, Flur 3, Flurstücke 21 und 33 (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 3 Abgrabungsgesetz) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses | 56 |
| 42/2009 | Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 80. Änderung zur Darstellung eines Sondergebietes (großflächiger Einzelhandel) im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Wirksamkeit | 56 |
| 43/2009 | Bebauungsplan Nr. 287 „ehemalige Landhandelszentrale (Verbrauchermarkt)“ im Stadtteil Mastholte <u>hier:</u> Inkrafttreten | 59 |
| 44/2009 | Bebauungsplan Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ im Stadtteil Bokel <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | 61 |
| 45/2009 | Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg am 21.07.2009, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung | 63 |

41/2009

**Antrag der Fa. Helmut Rehage GmbH & Co.,
Westerwieher Straße 340, 33397 Rietberg, vom
Dezember 2005 auf Planfeststellung der Erweiterung
und Vertiefung des Tontagebaus auf dem Grundstück
Gemarkung Westerwiehe, Flur 3, Flurstücke 21 und 33
(§ 31 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 3 Abgrabungsgesetz)
hier: Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss des Kreises Gütersloh vom 22.06.2009 – Az.: 4.5.2-123-40f Gr – für das im Betreff genannte Vorhaben liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen in der Zeit **vom 13.07.2009 bis einschließlich 24.07.2009** in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24, Bolzenmarkt 4 – 6, 33397 Rietberg zur allgemeinen Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW).

Rheda-Wiedenbrück, 25.06.2009

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Gröne

42/2009

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
- 80. Änderung zur Darstellung eines Sondergebietes
(großflächiger Einzelhandel) im Stadtteil Rietberg
hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Stadtteil Mastholte befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

An die Stadt Rietberg ist ein Investor herangetreten, der auf dem Gelände der ehemaligen Landhandelszentrale im Stadtteil Mastholte einen großflächigen Einzelhandelsmarkt errichten möchte. Die Realisierung eines neuen Verbrauchermarktes ist an diesem Standort nur bei der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Darstellung eines Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ im Stadtteil Mastholte möglich.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 19.06.2009 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.267 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 29.04.2009 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 19.06.2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 80. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

| | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| montags bis donnerstags: | 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| dienstags: | 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags: | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags: | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 25.06.2009

KUPER
Bürgermeister

Stadt Rietberg: 80. Änderung des FNP



Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018);
 Bauzonungsverordnung (BauZVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
 Planzonenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 581);
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.Zzt. geltenden Fassung
 Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung
 Landeswettgesetz (LWGNRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Zeichenführung:
 Darstellung alt: Wohnbaufläche
 Hauptverkehrsstraße

Darstellung neu:
 S Sondergebiet
 großflächiger Einzelhandel

M Gemischte Baufläche

Hauptverkehrsstraße

Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Kartengrundlage: Auszug aus der Neuzzeichnung des Flächennutzungsplanes, Stand: Februar 2006.
 Maßstab: 1:10.000

Verfahrensvermerke:
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 3(1) und 1(8) BauGB
 Die FNP-Änderung ist gemäß § 3(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom ... aufgestellt worden.
 Rietberg, den 15.04.2009
 Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt am ... Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4(1) BauGB am ... angegehört.
 Rietberg, den 18.11.2008
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB
 Nach Beschlussfassung vom 20.11.2008 hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 18.01.2009 bis 24.04.2009 öffentlich ausgestellt.
 Rietberg, den 27.04.2009
 Bürgermeister

Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung
 Die FNP-Änderung wurde am 29.04.2009 vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.
 Rietberg, den 30.04.2009
 Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Gemeindegewinnung gemäß § 6 BauGB
 Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom 29.04.2009.
 Rietberg, den 29.04.2009
 Bezirksregierung Detmold, im Auftrag: ...

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgter Bekanntmachung zugänglich geworden und liegt ab ... zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den ...
 Bürgermeister

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:
 Tischmann Schroten
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 04/2009

43/2009

Bebauungsplan Nr. 287 „ehemalige Landhandelszentrale (Verbrauchermarkt)“ im Stadtteil Mastholte

hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 den Bebauungsplan Nr. 287 „ehemalige Landhandelszentrale (Verbrauchermarkt)“ im Stadtteil Mastholte unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 287 „ehemalige Landhandelszentrale (Verbrauchermarkt)“ im Stadtteil Mastholte liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

| | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| montags bis donnerstags: | 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| dienstags: | 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags: | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags: | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 29.04.2009 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 287 „ehemalige Landhandelszentrale (Verbrauchermarkt)“ im Stadtteil Mastholte gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
 - b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
 - c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

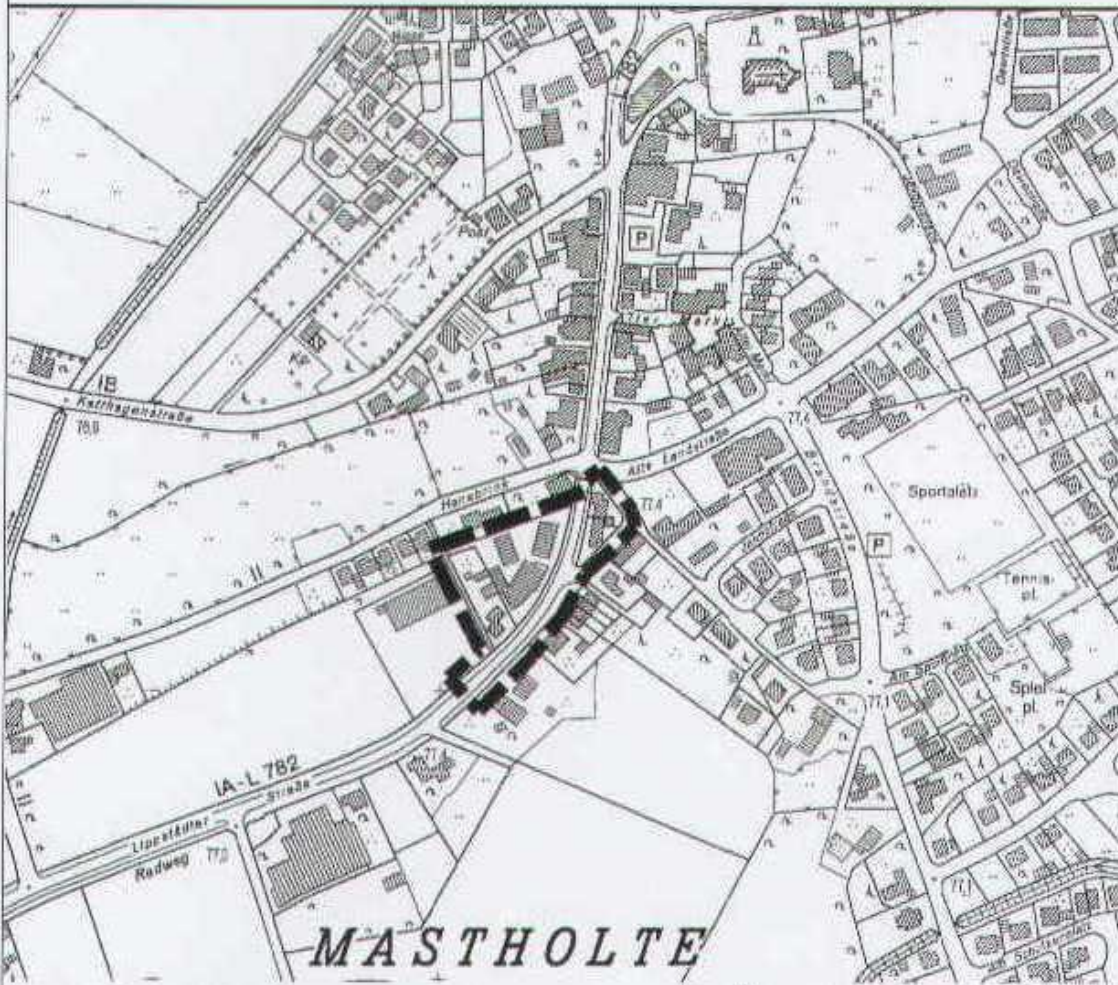
Rietberg, den 25.06.2009

KUPER
Bürgermeister

STADT RIETBERG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 287

**„EHM. LANDHANDELSZENTRALE
(VERBRAUCHERMARKT)“**



Gemarkung Mastholte

Flur 23

Übersichtskarte: M 1:5.000

0 25 50 m

Katasterkarte im Maßstab 1:500

Planformat: 102 cm x 74 cm



Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- D. Tischmann und T. Schroten -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

April 2009

Gez.: Pr/Mp
Bearb.: Na/ Sc

44/2009

Bebauungsplan Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ im Stadtteil Bokel hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung, dem Text und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Antragsteller für das durchzuführende Bebauungsplanverfahren betreibt einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb im Außenbereich des Stadtteiles Bokel. Der Eigentümer beabsichtigt, die vorhandene Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Bokel, Flur 9, Flurstück 1 um drei weitere Lagerbehälter zu erweitern.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier – Erweiterung“ im Stadtteil Bokel mit den Planunterlagen ab dem 13.07.2009 bis einschl. 28.08.2009 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

| | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| montags bis donnerstags: | 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| dienstags: | 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| donnerstags: | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags: | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 283.1 „Biogasanlage Hansmeier - Erweiterung“ im Stadtteil Bokel schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 26.06.2009

KUPER
Bürgermeister



45/2009

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg am 21.07.2009, 18.00 Uhr

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Dienstag, dem 21.07.2009, findet im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes Rügenstr. 1, 33397 Rietberg, ab 18.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Aufgaben des Wahlausschusses gem. § 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
3. Prüfung und Entscheidung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 30.08.2009

Rietberg, den 24.06.2009

NOWAK
Wahlleiter